

# Die Kantone stehen hinter den SKOS-Richtlinien

Autor(en): **Hochuli, Susanne / Dürst Benedretti, Marianne / Rochart, Isabel**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO**

Band (Jahr): **110 (2013)**

Heft 2

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-839687>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Die Kantone stehen hinter den SKOS-Richtlinien

Die Kantone sind die tragenden Institutionen hinter den SKOS-Richtlinien. Als Vorstandsmitglieder reden sie bei der Entstehung der Richtlinien mit und entscheiden darüber, im Rahmen ihrer staatlichen Hoheit anerkennen sie die Richtlinien und übernehmen sie in ihre Gesetzgebung und Weisungen. Die ZESO wollte von drei Kantonen wissen, welchen Stellenwert sie den SKOS-Richtlinien geben und in welche Richtung sie sich in den nächsten Jahren weiterentwickeln sollten.

## AARGAU



«Wer, wenn nicht die SKOS, schafft die Referenzgrösse, die es braucht, um die Sozialhilfe gerecht und vergleichbar auszurichten.»

Ob Zufall oder nicht: Dass ich mich als Gesundheitsdirektorin des Kantons Aargau ausgerechnet zum Zeitpunkt zur SKOS äussere, da der «Fall Berikon» mediale Wellen schlägt, hat auch sein Gutes. Dies bietet mir nämlich Gelegenheit, unter erhöhter Aufmerksamkeit öffentlich über die SKOS-Richtlinien nachzudenken. Und das empfinde ich nicht als Zumutung, sondern als Chance.

Zunächst dies: Dass es die SKOS seit 108 und die Richtlinien seit 50 Jahren gibt, zeigt an, dass weder die SKOS noch ihre Richtlinien Eintagsfliegen sind. Im Gegenteil. Ohne Jahrringen ein Gewicht geben zu wollen, das sie möglicherweise eben doch nicht haben, darf mit Fug und Recht festgestellt werden, dass die Institution und die Regeln, nach denen sie funktioniert, erstens Bestand haben und zweitens eine Notwendigkeit darstellen. Die Schweiz hat 2408 Gemeinden und 26 Kantone. Wie sollte die ausserhalb der Bundesverfassung unregelte Sozialhilfe vernünftig funktionieren können, wenn nicht durch Empfehlungen, wie sie die SKOS-Richtlinien für die Legiferierung in den Kantonen darstellen? Wer, wenn nicht die SKOS, schafft jene Referenzgrösse, die es braucht, um die Sozialhilfe innerhalb legitimer Ermessensspielräume individuell gerecht und vergleichbar auszurichten?

Nein, ich singe nicht ein Loblied auf die SKOS-Richtlinien. Denn ich weiss, dass sie angreifbar sind. Es mangelt zum Teil an Transparenz. Es mangelt zum Teil an der öffentlichen Debatte. Es mangelt zum Teil an Information. Es mangelt zum Teil an Wissenschaftlichkeit. Es mangelt an einem demokratischen Prozess. Ganz abgesehen davon, dass Kantone und Gemeinden gern ihre eigenen Regeln aufstellen. Und dies nicht immer zum Guten in der Sache.

Doch bei aller Kritik darf nicht vergessen werden: Die Schweiz wäre ohne die SKOS und ihre Richtlinien ärmer, wenn es um die Erfüllung eines verfassungsmässigen Anspruchs und um die Ausrichtung von individuellen Bedarfsleistungen geht. Diese Bedarfsleistungen sind keine Almosen, und die Richtlinien repräsentieren nicht nur auf der persönlichen, sondern auch auf der gesellschaftlichen Ebene Existenzsicherung, Integration und sozialen Frieden. Ich finde, das ist eine erhebliche Leistung. Und ich bin der Meinung, dass Sorge dafür getragen werden muss. Und zwar nicht durch die blosser Verteidigung des Status quos, sondern durch Weiterentwicklung. Dabei spreche ich nicht nur von der SKOS und ihren Richtlinien, sondern auch von der Umsetzung in den Kantonen und Gemeinden. Denn die Richtlinien sind nur so gut, wie sie umgesetzt werden. ■

**Susanne Hochuli**

Regierungsrätin, Grüne

Vorsteherin Departement Gesundheit und Soziales

## GLARUS



«Wenn es die SKOS-Richtlinien nicht schon gäbe, müssten sie erfunden werden.»

Die SKOS-Richtlinien haben im Kanton Glarus seit jeher einen hohen Stellenwert. Für die Sozialhilfe-Praxis sind sie die entscheidende Grundlage. Gemäss Artikel 23 unseres Sozialhilfegesetzes sind die SKOS-Richtlinien für die Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe massgebend. Über Ausnahmen entscheidet das Departement Volkswirtschaft und Inneres: In Kreisschreiben des Departements wird die Anwendung der SKOS-Richtlinien konkretisiert und der Ausgangslage in unserem Kanton angepasst. Im Kanton Glarus wurden nur wenige Abweichungen zu den SKOS-Richtlinien festgelegt.

Wenn es die SKOS-Richtlinien nicht schon gäbe, müssten sie erfunden werden. Für mich macht es keinen Sinn, dass jeder Kanton sein eigenes System entwickelt. Vielmehr gilt es, den Austausch zu pflegen und pragmatisch gemeinsame Lösungen zu erarbeiten. Ich bevorzuge auch klar SKOS-Richtlinien gegenüber einer Bundeslösung, die keine Rücksicht nimmt auf die unterschiedlichen Gegebenheiten in den Kantonen. Ein kleiner Kanton wie der Kanton Glarus profitiert natürlich in starkem Masse von den Erfahrungen und den Vorarbeiten der SKOS, in der Fachpersonen aus allen Kantonen eingebunden sind. Mit unseren Möglichkeiten wären wir kaum in der Lage, ein ähnlich überzeugendes Konzept für die Existenzsicherung und die Gewährleistung der sozialen und beruflichen Integration zu entwickeln.

Wir schätzen es, dass die Richtlinien laufend überprüft werden. So waren die stärkere Gewichtung von Massnahmen zur sozialen und beruflichen Integration und besondere Regelungen für junge Erwachsene in der Sozialhilfe ganz wichtige Schritte. Gleichzeitig ist für die praktische Arbeit eine gewisse Kontinuität notwendig. Nichts ist schlimmer für eine kompetente Sozialarbeit als ständig ändernde Vorschriften. Auch für die Betroffenen ist Verlässlichkeit von grosser Bedeutung. Das Thema junge Erwachsene wird allerdings aktuell bleiben. Wir müssen alles daran setzen, dass auch bei unangepassten Jugendlichen und Jugendlichen aus schwierigen Familienverhältnissen die berufliche und soziale Integration gelingt. Im Bereich Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene scheint es mir deshalb angezeigt, die Richtlinien weiterzuentwickeln. Zudem erhoffe ich mir von der SKOS, dass sie erfolgsversprechende Förderkonzepte erarbeitet. Die Sozialhilfe darf nicht zu einer Sozialrente werden. ■

**Marianne Dürst Benedetti**

Landesstatthalter, FDP

Vorsteherin Departement Volkswirtschaft und Inneres

## GENÈVE



Bilder: zvg

«Die SKOS-Richtlinien erleichtern das gegenseitige Verständnis für Sozialhilfe-Massnahmen.»

Der Kanton Genf wendet die SKOS-Richtlinien seit Juli 2006 an. Die in der Schweizer Sozialpolitik als Referenz anerkannten Richtlinien tragen zu mehr Rechtssicherheit und zur Gleichbehandlung aller Bürger bei. Die in Kapitel A.4 der Richtlinien genannten Grundprinzipien der Sozialhilfe helfen, die Berufspraxis der Sozialdienste ethisch zu verankern, und die in Kapitel A.5 aufgeführten Rechte und Pflichten der unterstützten Personen haben dazu beigetragen, die Beziehungen zwischen Fachpersonen und Sozialhilfeempfängern zu regeln. Sie sind in die Ausgestaltung der entsprechenden Werkzeuge und Formulare übernommen worden.

Auch das neue Gesetz über die Eingliederung und die individuelle Sozialhilfe (Loi sur l'insertion et l'aide sociale individuelle, LIASI), das im Februar 2012 im Kanton Genf in Kraft getreten ist, orientiert sich stark an den SKOS-Richtlinien, namentlich in Bezug auf die Integration von Sozialhilfebezügerinnen und -bezüger. Ein ganzes Kapitel ist der beruflichen Eingliederung und den Massnahmen zur Erreichung dieses grundlegenden Ziels gewidmet.

Auf nationaler Ebene erleichtern die SKOS-Richtlinien das gegenseitige Verständnis für die Mechanismen und Massnahmen in der Sozialhilfe, da sich diese mehr oder weniger stark an den Richtlinien orientieren. Auch der Austausch von Praktiken wird erleichtert und dies wiederum erlaubt es, über gemeinsame Probleme nachzudenken und von den Erfahrungen anderer zu profitieren. Schliesslich erleichtern die Richtlinien Vergleiche zwischen den Kantonen. Reformbedarf in den nächsten Jahren sehen wir beim Thema finanzielle Unterstützung von jungen Erwachsenen. Hier könnten die Richtlinien erweitert und ergänzt werden, da sich die kantonalen Gesetze in dieser Sache stark voneinander unterscheiden. ■

**Isabel Rochat**

Conseillère d'état, PLR-FDP

Département de la solidarité et de l'emploi